



Gemeinderat

praesidiales@baeretswil.ch
044 939 90 58

Anordnung der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amts dauer 2026-2030

Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission

Publizierende Stelle: Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil

Publikationsdatum: 31. Oktober 2025

Am 30. Juni 2026 endet die Amts dauer 2022-2026 der kommunalen Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission). Daher sind Erneuerungswahlen durchzuführen. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung (GO) sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates und daraus das Präsidium
- 5 Mitglieder der Schulpflege und daraus das Präsidium
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und daraus das Präsidium

Wählbar ist nach Art. 4 Abs. 2 GO jede stimmberchtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Auf dem Wahlvorschlag sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit sowie der Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehalt, anzugeben (§ 24 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR)).

Jeder Vorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberchtigten der Gemeinde** unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein. Diese Personen dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und können ihre Unterschrift nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)). Die Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Mittwoch, 10. Dezember 2025, 16:30 Uhr** eingereicht sein.

Das Formular für die Wahlvorschläge ist auf baeretswil.ch unter der Rubrik «Erneuerungswahlen» oder bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil am Schalter erhältlich.

Die vorgeschlagenen Personen werden von den Gemeindebehörden in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nach Ablauf der zweiten Vorschlagsfrist von sieben Tagen nicht übersteigt und die zuerst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54a GPR). Andernfalls findet eine Urnenwahl statt.

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am Sonntag, 8. März 2026 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 14. Juni 2026 vorgesehen. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).

Bei einer Urnenwahl werden in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 GO leere Wahlzettel verwendet. Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidierende aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Präsidiales

Anordnung der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amts dauer 2026 - 2030

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlichen Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten.

Bäretswil, 31. Oktober 2025 Gemeinde Bäretswil